

S a t z u n g
des Schützenverein "Tell" 1900 e. V. Löhnberg / Lahn vom 18. November 1992,
geändert durch Änderungssatzungen vom 15. Januar 1995, 9. März 2002, 11. April 2010 und
8. August 2015
- redaktionell überarbeitet im Januar 1995 -

Erster Abschnitt

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein "Tell" 1900 e. V. Löhnberg / Lahn.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 35792 Löhnberg / Lahn.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Der Verein ist Mitglied
a) des Landessportbundes Hessen,
b) des Hessischen Schützenverbandes und
c) des Deutschen Sportbundes
und erkennt insofern die Satzungen / Verfassungen dieser Verbände für sich als verbindlich an.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der bestehenden Schießanlage, durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ausbau und die Pflege der Partnerschaft mit den Luftgewehr und Pistolenschützen Bern / Schweiz.

(4) Durch die Verfolgung seiner Vereinszwecke nimmt der Verein seinen Platz neben den anderen Idealvereinen in Löhnberg ein und fördert das örtliche Zusammenleben. Er bietet insbesondere der jungen Generation eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Insofern hilft er, die jungen Menschen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft heranzubilden.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Mittelherkunft

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden insbesondere aufgebracht durch

- a) die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Einnahmen aus dem Schießbetrieb
- e) Überschüsse aus der Bewirtschaftung der Vereinsgaststätte.

§ 5
Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Vermögen bei Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Löhnberg. Die Gemeinde hat das Vereinsvermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt

§ 8
Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen bestimmt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Vorsitzende ernennt die Ehrenmitglieder.

(4) Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 9
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Personen, die Mitglied des Vereins werden wollen, haben die Aufnahme in den Verein beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Für den Antrag stellt der Verein Vordrucke zur Verfügung.

(2) Der Vorstand entscheidet in der ersten, auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung über die Aufnahme des Mitgliedes. Stimmen nicht zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zu, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

(3) Liegen die Ablehnungsgründe in der Person oder im Verhalten, soll dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen oder Beweise vorzulegen, die die Ablehnungsgründe widerlegen. Danach soll sich der Vorstand erneut mit dem Aufnahmeantrag befassen.

(4) Wird ein Antragsteller als Mitglied neu aufgenommen, so hat er einen einmaligen Aufnahmebeitrag nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 10**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Im Rahmen seiner Befugnisse, Strafen zu verhängen, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 11**Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Verein entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Benutzung der Vereinseinrichtung gibt es nicht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- (4) Mitgliedern, gegen die der Vorstand Vereinsstrafen verhängt hat, steht das Recht zum Widerspruch zu. Über den Widerspruch befindet die Mitgliederversammlung.

§ 12**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in der Erfüllung seiner Zwecke zu unterstützen,
2. die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung pünktlich zu zahlen,
3. das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln,
4. den Anweisungen des Vorstandes oder der schießsportlich verantwortlichen Person folge zu leisten.

§ 13**Vereinsstrafen**

- (1) Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
1. Tadel,
 2. Sperre (Ausschluss von Wettkämpfen),
 3. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Vergehen sind insbesondere
1. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen,
 2. Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und ihn insofern schädigen,
 3. Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane,
 4. Verstöße gegen § 12 der Satzung,
 5. Grobe Unsportlichkeiten in Schießbetrieb und Wettkampf.
- (3) Mit dem Tadel soll das Mitglied auf sein ahndungswürdiges Tun, Dulden oder Unterlassen hingewiesen und zur Besserung angemahnt werden. Der Tadel ist schriftlich vom Vorstand an das betreffende Mitglied zu richten.
- (4) Eine Sperre kann der Vorstand insbesondere dann Verhängen, wenn sich das Mitglied grobe Unsportlichkeiten hat zuschulden kommen lassen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein dann ausschließen, wenn Tadel erfolglos geblieben sind oder wenn trotz erfolgter

Mahnung ein Mitglied für die vergangenen zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

- (6) Dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand zu erheben und wird in der spätestens sechs Wochen nach Eingang des Widerspruchs stattfindenden Mitgliederversammlung abschließend behandelt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt**§ 14****Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 15**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung:
1. Wahl und Kontrolle des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern aus wichtigem Grund,
 4. Verhängung von Vereinsstrafen gegen Vorstandsmitglieder,
 5. Beschlussfassung über Widersprüche nach § 13 Abs. 6 der Satzung,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über Änderungen von Vereinsordnungen,
 8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall die Zuständigkeit des Vorstandes auf sich übertragen. Der Vorstand kann im Einzelfall seine Zuständigkeit auf die Mitgliederversammlung übertragen. Dies gilt nicht für die Geschäftsführung im allgemeinen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal im Jahr stattfinden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
1. wenn eine Angelegenheit zu regeln ist, die unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt,
 2. wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 3. wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von 15 Mitgliedern verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der vom Vorstand zu erstellenden Tagesordnung vorgesehen sind, kann nur befunden werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dem zustimmen.
- (7) Anträge aus der Mitgliedschaft werden nur behandelt, wenn zwischen dem Zugang des schriftlichen Antrages beim Vorstand und der Mitgliederversammlung sieben Tage liegen. Abs. 6 bleibt unbeschadet.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (9) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Jahresbericht des Sportleiters,

3. Jahresbericht des Kassierers,
4. Jahresbericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Ggf. Neuwahlen,
7. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Verschiedenes

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 16

Einladung zur Mitgliederversammlung

(1) Soll auf einer Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt werden oder soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins verhandelt werden, so sind die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Darüber hinaus können die Mitglieder über Presseveröffentlichungen im Weilburger Tageblatt und in der Nassauischen Neuen Presse sowie in einem kommunalen Mitteilungsblatt der Gemeinde Löhnberg eingeladen werden.

(2) In allen anderen, nicht durch Abs. 1 geregelten Fällen sind die Mitglieder durch Presseveröffentlichungen im Weilburger Tageblatt und in der Nassauischen Neuen Presse sowie in einem kommunalen Mitteilungsblatt der Gemeinde Löhnberg, soweit ein solches herausgegeben wird, zu laden.

(3) Zwischen Zugang der Ladung bzw. möglicher Kenntnisnahme sollen mindestens vierzehn Tage liegen, so dass sich die Mitglieder Kenntnis über die Tagesordnung (Abs. 2) verschaffen bzw. detailliert über die Verhandlungsgegenstände informieren können.

(4) Von den Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 kann abgesehen werden bei Mitgliedern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 17

Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Sachentscheidungen wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, per Akklamation abgestimmt.

(3) Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim gewählt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern zu bilden, die dadurch ihr passives Wahlrecht verlieren. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen ordnungsgemäß zu organisieren, das Wahlergebnis zu ermitteln und bekanntzugeben.

§ 18

Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich drei Kassenprüfer.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

§ 19

Protokolle

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten, vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 20

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Schriftführer,
4. dem 2. Schriftführer,
5. dem 1. Kassierer,
6. dem 2. Kassierer,
7. dem 1. Jugendleiter
8. dem 2. Jugendleiter,
9. dem 1. Gastronomiebeauftragten,
10. dem 2. Gastronomiebeauftragten,
11. dem 1. Sportleiter,
12. dem 2. Sportleiter,
13. einer von der Mitgliederversammlung frei zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 1. Jugendleiter, dem 1. Gastronomiebeauftragten und dem 1. Sportleiter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter der erste Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(4) Niemand soll in Personalunion mehrere Vorstandsämter begleiten. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Niemand darf mehrere Vorstandsämter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 begleiten.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach Maßgabe des § 5 der Satzung und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Alle Ausgaben, die nicht wiederkehrende Ausgaben der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die nicht unerheblich sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Ausgaben, die außergewöhnlich aber nicht erheblich sind, sind dem Grunde nach zu genehmigen. Außergewöhnliche und erhebliche Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach zu genehmigen.

(6) Der Vorstand hat durch Beschlußfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Der Vorstand soll alle Entscheidungen in seinen ordentlichen Zusammenkünften herbeiführen. Ausnahmen sind nur bei dringend gebotener Eile und bei Gefahr im Verzuge zulässig.

§ 21

Vorstandssitzungen, Beschlüsse

(1) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammentreten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis der Vorsitzende oder ein anderer Sitzungsleiter das Gegenteil auf Antrag feststellt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte ein.

(6) Die Vorstandssitzungen können vereinsöffentlich stattfinden.

§ 22**Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist Bestandteil des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Er betreut die Führung der außergewöhnlichen und mit erheblichen Kosten verbundenen Vereinsgeschäfte. Er beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte ein und leitet die Sitzungen. Er kann seine Aufgaben freiwillig und mit Einverständnis des Vorstands erweitern. Der 1. und der 2. Vorsitzende können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Der Schriftführer führt Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er betreibt die Mitgliederverwaltung, erledigt den Schriftverkehr und führt die Vereinschronik fort. Außerdem obliegt ihm das Pressewesen. Der 1. und der 2. Schriftführer können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(3) Der Kassierer besorgt das Kassenwesen des Vereins, das Einziehen der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge; er besorgt Spendenquittungen für steuerliche Zwecke, bezahlt die vom Vorstand angewiesenen Rechnungen, er wickelt autonom die regelmäßig wiederkehrenden geringfügigen Vereinsgeschäfte ab. Nicht benötigte Geldbeträge legt er auf Beschluss des Vorstandes ertragbringend, rechtzeitig verfügbar und sicher an. In der Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht abzugeben. Der 1. und der 2. Kassierer können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(4) Der Jugendleiter betreut und trainiert die Schüler und die Jugend des Vereins. Der 1. und der 2. Jugendleiter können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(5) Der Sportleiter dokumentiert die schießsportlichen Erfolge und bereitet sie so auf, dass sie der Vereinschronik zugeführt werden können. Er berichtet der Jahreshauptversammlung über das vergangene Sportjahr. Der 1. und der 2. Sportleiter können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(6) Der bzw. den Besitzern können spezielle Aufgaben übertragen werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Näheres über die Aufgaben des Vorstandes bestimmt wird.

(8) Von der Aufgabenzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Abweichungen zulassen.

§ 23**Referenten und Beauftragte für besondere Aufgaben**

(1) Die Mitgliederversammlung kann Referenten für die Betreuung der verschiedenen schießsportlichen Disziplinen wählen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung noch Beauftragte für besondere Aufgaben wählen.

(2) Die Referenten und Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

(3) Personen können in Personalunion auch mehr als ein Referententnam begleiten. Ein Referent darf gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Referenten und Beauftragte werden für die gleiche Amtszeit gewählt, wie der Vorstand.

§ 24**Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen.

(2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz im Ausschuss an ein anderes Mitglied übertragen kann.

(3) Ein Ausschuss soll nur spezielle, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben erledigen und danach wieder aufgelöst werden.

(4) Die Ausschüsse sind nur an Weisungen genereller Art des Vorstandes gebunden.

§ 25**Beitrags- und Gebührenordnung**

(1) Der Verein hat eine Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Erlass und die Änderung der Ordnung mit einfacher Mehrheit.

(3) In der Beitrags- und Gebührenordnung sollen insbesondere die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Standbenutzungsgebühren festgelegt sein. Die Ordnung soll ferner Bestimmungen über das Erheben und über Ausnahmeregelungen enthalten.

§ 26**Ehrungen**

(1) Der Verein hat eine Ehrenordnung.

(2) Bestimmte Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 27**Vereinsjugend**

Wählen die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in analoger Anwendung dieser Satzung einen Jugendvorstand nach demokratischen Grundsätzen, so gehören der Jugendsprecher und sein Vertreter dem Vorstand des Vereins mit beratender Stimme an.

§ 28**Daten und Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(3) Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

(4) Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

(5) Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das

Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen

§ 28

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung des Vereins und der Vereinszweck können nur geändert werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die anschließende Mitgliederversammlung muß die Änderungen mit drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen beschließen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß einberufen worden sein. Allen Mitgliedern muss ein entsprechendes Rundschreiben schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte zugesandt werden.

(3) Das gleiche Verfahren ist bei Auflösung des Verein zu durchlaufen.

§ 29

Schlussbestimmungen

In Fällen, in denen diese Satzung und die auf Grund ihrer Ermächtigung beschlossenen Ordnungen nichts aussagen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und des zweiten Titels des ersten Abschnittes des ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 05.11.1971 außer Kraft.

(3) Diese Satzung wurde beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.11.1992.